

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

02.09.2019

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.140-87/18

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2393

Geltungsdauer

vom: **2. September 2019**

bis: **2. September 2024**

Antragsteller:

Novoferm GmbH

Isselburger Straße 31

46459 Rees

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90" für Brandschutzkonstruktionen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte für Brandschutzkonstruktionen:

Profile der Serien

- "NovoFire 30" und
- "NovoFire 90",

jeweils mit einem Füllstoff gefüllte Metall-Kunststoff-Verbundprofile nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in nichttragenden Brandschutzkonstruktionen.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung

- für Bauarten zum Errichten von Brandschutzverglasungen und für die Herstellung von Feuerschutzabschlüssen geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Brandschutzverglasung bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Feuerschutzabschlusses aufgeführt sind und
- im Innenbereich bei Lufttemperaturen von +15°C bis +35°C nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Aufbau

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in Brandschutzkonstruktionen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90"

2.1.2.1 Profilaufbau

Die Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90", jeweils der Firma Novoferm GmbH, Rees, müssen im Wesentlichen aus

- Metall-Kunststoff-Verbundprofilen, bestehend aus jeweils
 - zwei stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088¹ und DIN EN 12020-1² aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoff-Nr. 3.3206), Werkstoffzustand T66, $f_{y,k} \geq 220 \text{ N/mm}^2$ und
 - zwei Kunststoffstegen³ sowie

¹ DIN EN 15088:2006-03 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen

² DIN EN 12020-1:2008-06 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

³ Die technischen Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- dem Füllstoff, dem sog. Novofire-Isolierkern³,
bestehen und den Angaben in den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

2.1.2.2 Kennwerte für die Bemessung

Für die Profile mit den Profil-Nrn. KQ 16574 und KQ 27958 der Serie "NovoFire 30" wurden folgende Verbundkennwerte (Rechenwerte) nachgewiesen:

- Schubtragfähigkeit $T_{d +15^{\circ}\text{C bis }+35^{\circ}\text{C}}$ bzw. $R_{US +15^{\circ}\text{C bis }+35^{\circ}\text{C}} = 16,7 \text{ N/mm}$
- Schubfedersteifigkeit $C_{+15^{\circ}\text{C bis }+35^{\circ}\text{C}} = 20 \text{ N/mm}^2$

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung der Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90"

Die Angaben zur Herstellung der Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90" nach Abschnitt 2.1.2 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.2 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1090-3⁴) sinngemäß. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Profile mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁵ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10⁶, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90" nach Abschnitt 2.1.2 oder ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben aufweisen:

- Profilsreihe "..."⁷
- Profil-Nr(n). "..."⁸
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2393
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

4	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
5	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
6	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
7	zutreffende Serie "NovoFire 30" oder "NovoFire 90" ist zu ergänzen	
8	zutreffende Profil-Nr(n). (entsprechend den Anlagen 1 bis 4) ist/sind zu ergänzen	

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Profile der Serien

- "NovoFire 30" und
- "NovoFire 90"

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Profile der Serien "NovoFire 30" und "NovoFire 90" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an den Profilen mit den Profil-Nrn. KQ 16574 und KQ 27958 der Serie "NovoFire 30" die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Profilen mit den Profil-Nrn. KQ 16574 und KQ 27958 der Serie "NovoFire 30"⁹.

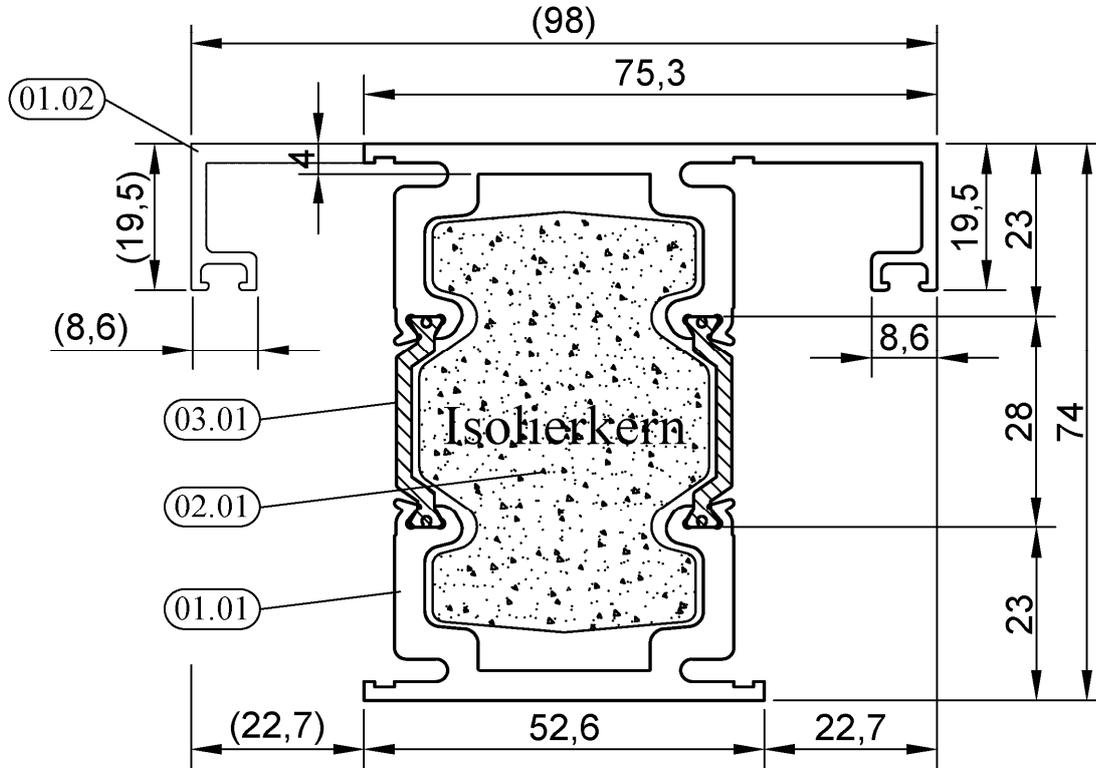
Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

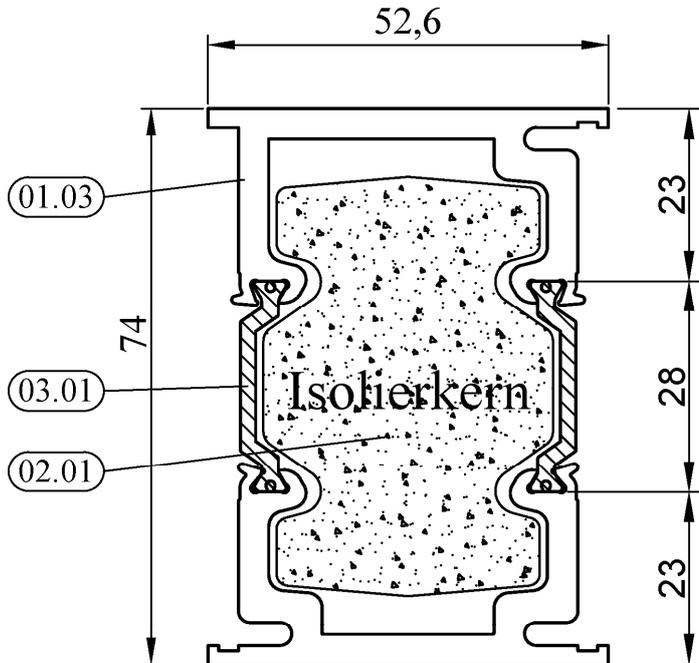
⁹

Die Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Rahmenprofil Profil.-Nr. KQ 16574,
 (Kämpferprofil KQ 16573)



Kombiprofil.-Nr. KQ 27958,



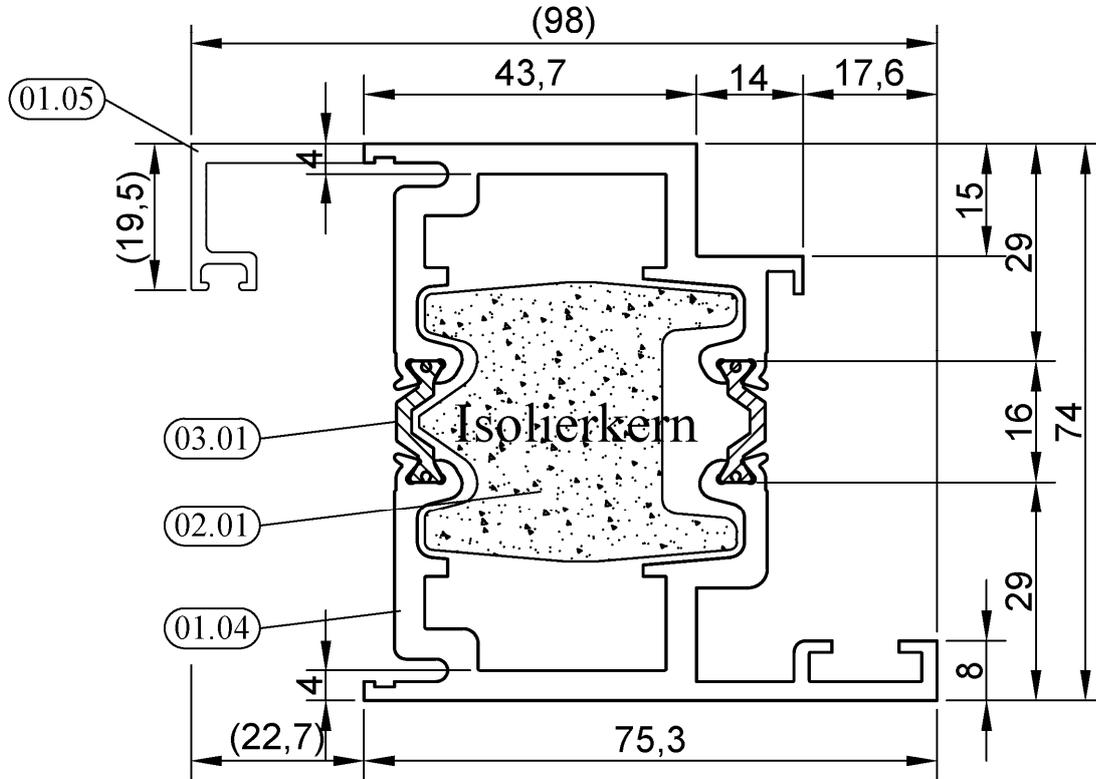
alle Maße in mm

Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90"
 für Brandschutzkonstruktionen

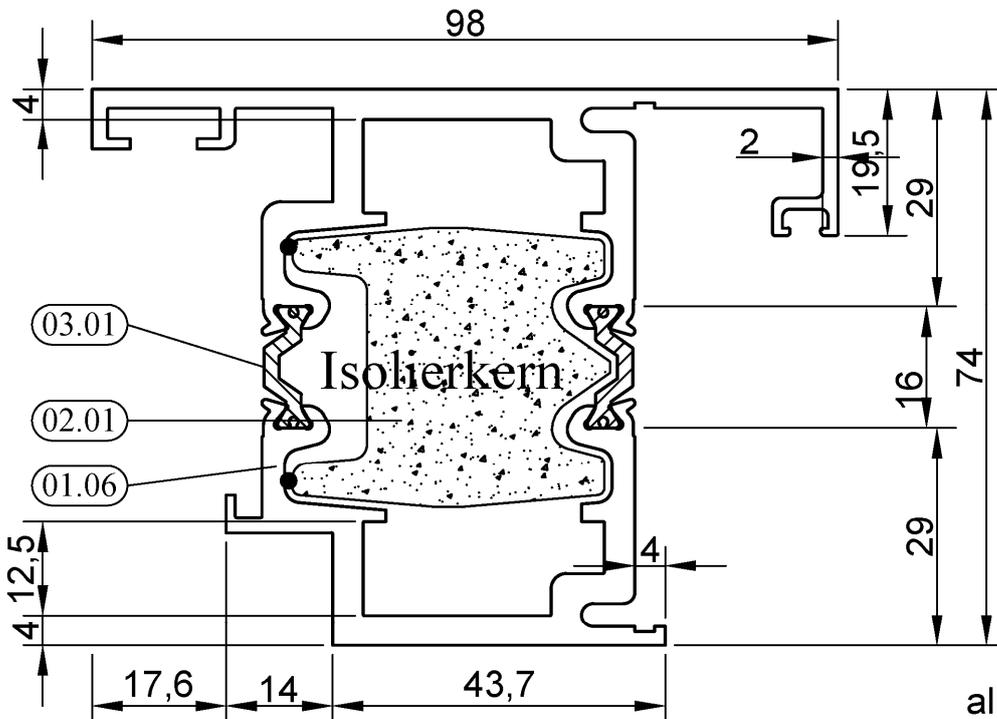
Profile "NovoFire 30": Rahmenprofil, Kämpferprofil, Kombiprofil

Anlage 1

Türrahmenprofil Profil.-Nr. KQ 16571
(Stulpprofil Profil.-Nr. KQ 16572)



Flügelprofil Profil.-Nr. KQ 16570



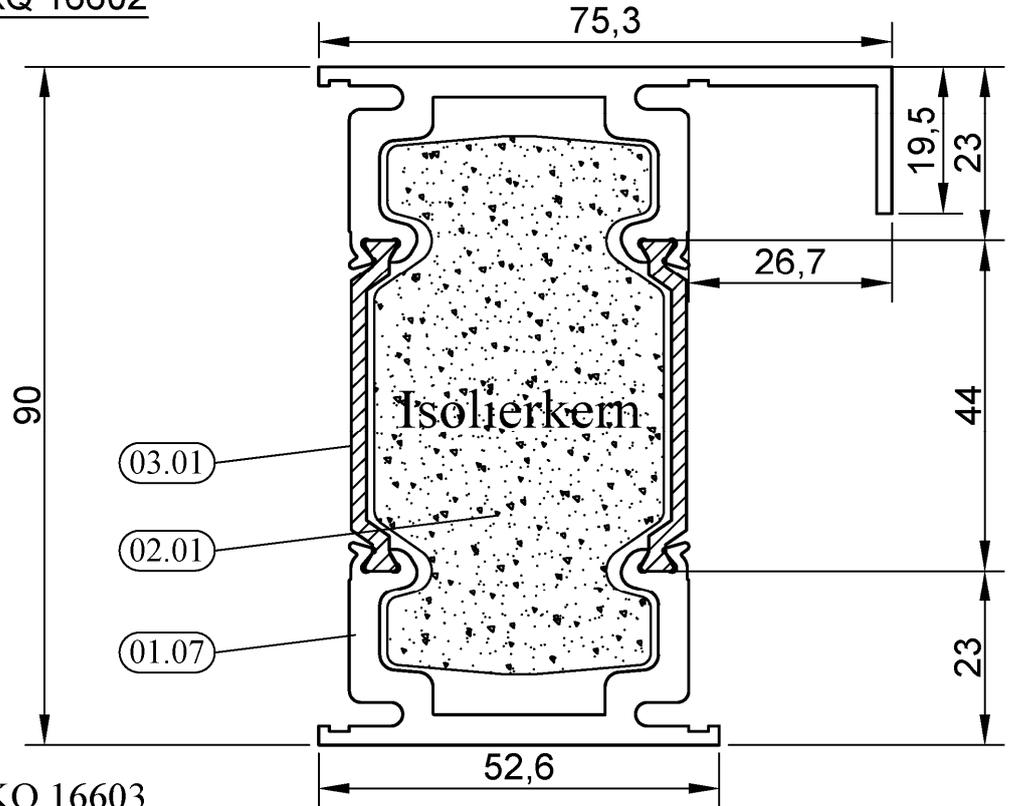
alle Maße in mm

Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90"
 für Brandschutzkonstruktionen

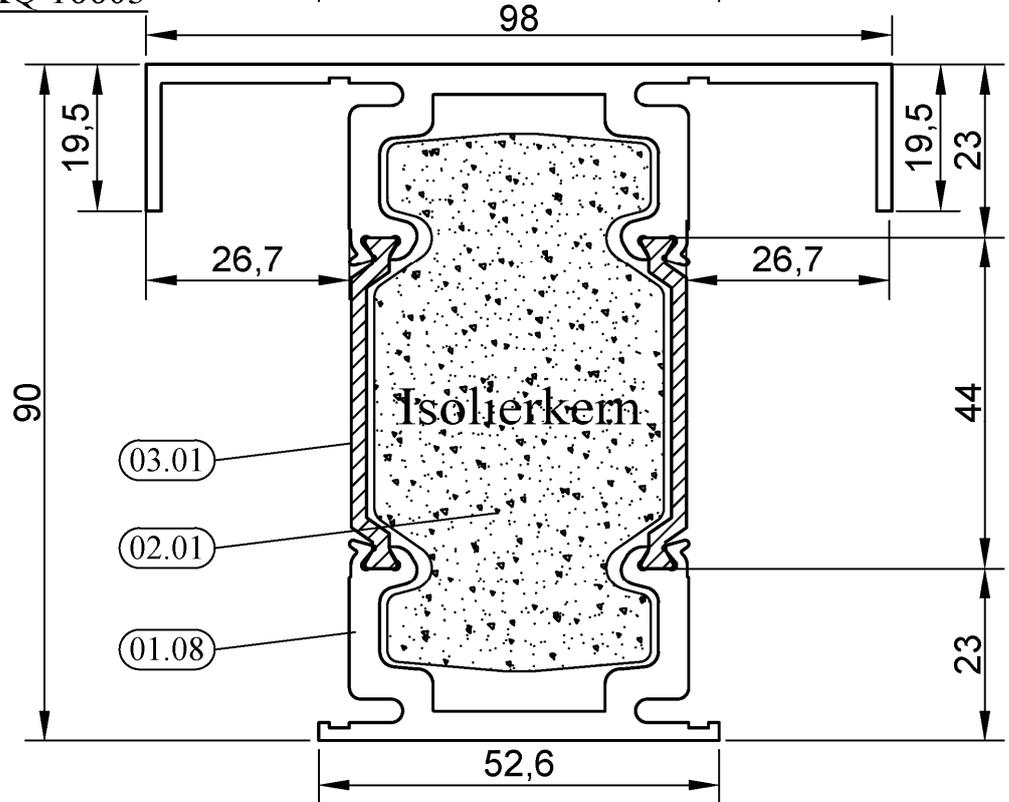
Profile "NovoFire 30": Türrahmenprofil, Stulpprofil und Flügelprofil

Anlage 2

Rahmenprofil -Nr. KQ 16602



Kämpferprofil -Nr. KQ 16603

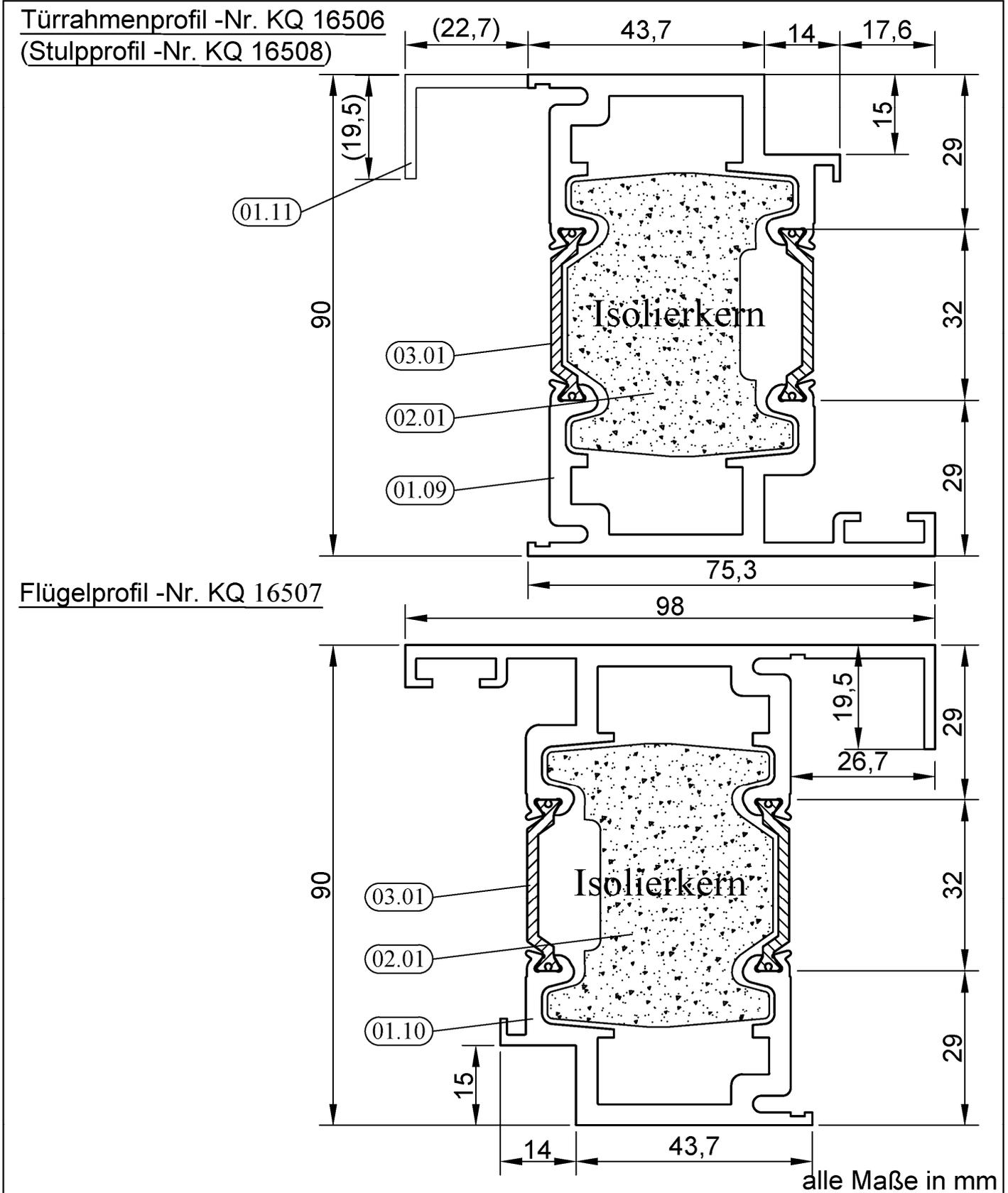


alle Maße in mm

Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90"
 für Brandschutzkonstruktionen

Profile "NovoFire 90": Rahmenprofil, Kämpferprofil

Anlage 3



Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90"
 für Brandschutzkonstruktionen

Profile "NovoFire 90": Türrahmenprofil, Stulprofil und Flügelprofil

Anlage 4

Pos.	Gegenstand	Norm/Sonstiges
01	Aluminiumprofile	
01.01	Rahmenprofil KQ 16574	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.02	Kämpferprofil KQ 16573	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.03	Kombiprofil KQ 27958	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.04	Türrahmenprofil KQ 16571	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.05	Stulpprofil KQ 16572	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.06	Flügelprofil KQ 16570	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.07	Rahmenprofil KQ 16602	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.08	Kämpferprofil KQ 16603	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.09	Türrahmenprofil KQ 16506	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.10	Flügelprofil KQ 16507	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
01.11	Stulpprofil KQ 16508	EN AW-6060 T66, DIN EN 12020-1
02	Isolierkerne	
02.01	Brandschutz Novofire-Isolierkern	Die technischen Angaben sind beim DIBt hinterlegt
03	Kunststoffstege	
03.01	Polyamid-Steg	Die technischen Angaben sind beim DIBt hinterlegt

alle Maße in mm

Bauprodukte (Profile) "NovoFire 30" und "NovoFire 90"
 für Brandschutzkonstruktionen

Positionsliste

Anlage 5